

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 7/96

vom

17. September 1996

in dem Rechtsstreit

bank
C [REDACTED] AG F [REDACTED] / [REDACTED], Filiale U [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand, V [REDACTED] Straße [REDACTED], U [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

W [REDACTED] & Partner GmbH & Co. KG, vertreten durch die
W [REDACTED] & Partner Beteiligungs-GmbH, diese vertreten
durch den Geschäftsführer Horst H [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
U [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 17. September 1996

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts C [REDACTED] vom
29. November 1995 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Nach dem von der Zedentin und der Klägerin mit der Kontoeröffnung verfolgten Zweck und den in diesem Zusammenhang abgegebenen - auch von der Beklagten zur Kenntnis genommenen - Erklärungen hat die Zedentin ihre künftige Forderung gegenüber der Beklagten auf Auszahlung des Kontoguthabens im voraus an die Klägerin abgetreten. Zu dieser Feststellung ist das Revisionsgericht befugt, da das Berufungsgericht insoweit - von seinem Standpunkt aus zu Recht - keine Auslegung vorgenommen hat.

42

- 3 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 74.349,06 DM

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)